

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde



Jahrgang 33

Finsterwalde, den 17. November 2023

Ausgabe 11

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 22.11.2023 um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 27 vom 25.10.2023
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 28 vom 22.11.2023
Vorlage: BV-2023-108
- TOP 5** Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Sorno - Los 14 Lüftung
Vorlage: BV-2023-112
- TOP 6** Grundsatzbeschluss – Doppeltturnhalle – Energetische Sanierung und barrierefreie Erschließung
Vorlage: BV-2023-103
- TOP 7** Variantenentscheidung Sackgasse an der Schacksdorfer Straße
Vorlage: BV-2023-104
- TOP 8** Errichtung eines Sport- und Freizeitparcours (DiscGolf) in der Bürgerheide - Erweiterungsantrag
Vorlage: BV-2016-062-3
- TOP 9** Mitgliedschaft der Stadt Finsterwalde im INTHEGA Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.
Vorlage: BV-2023-113
- TOP 10** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 11** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 27 vom 25.10.2023
- TOP 2** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2023 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 vom 25.10.2023

Vorlage: BV-2023-102

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 vom 25.10.2023.

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“

Vorlage: BV-2023-089

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der regulären Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“

Vorlage: BV-2023-090

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der jeweiligen aktuellen Fassung

der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) den Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abwägung zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2023-091

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2023-092

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der jeweiligen aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Einziehung Mecklenburger Straße

Vorlage: BV-2023-088

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mecklenburger Straße auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Umsetzung des Sparsamkeitsprinzips einzuziehen.

Berufung des Wahlleiters und dessen StellvertreterVorlage: BV-2023-093

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beruft zum Wahlleiter für das Wahlgebiet der Stadt Finsterwalde Herrn Michael Miersch sowie zu dessen Stellvertreterin Frau Andrea Michalek gem. § 15 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) i.V.m. § 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Bestimmung Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Gebiet der Stadt Finsterwalde für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Vorlage: BV-2023-094

Für das Wahlgebiet der Stadt Finsterwalde für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde wird entsprechend §§ 20, 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ein Wahlkreis gebildet. Das Wahlgebiet der Stadt Finsterwalde besteht aus der Kernstadt Finsterwalde sowie den Ortsteilen Pechhütte und Sorno.

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2024/ 2025

Vorlage: BV-2023-096

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwassergebühren 2024/2025 zu.

1. Änderung der Gebühren- und Kostenersatztable als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Vorlage: BV-2021-131-1

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Änderung der Gebühren- und Kostenersatztable als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) ab dem 01.01.2024 zu.

Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2023-097

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2023-098

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2024 auf 150.000 EUR festzusetzen.

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/ Bereithaltung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ inklusive dessen Begründung und zusammenfassender Erklärung erfolgt ab 24.11.2023 auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Außerdem stehen die Unterlagen auf dem Geoportal der Stadt Finsterwalde unter <https://www.finsterwalde.de/Bauen-Wohnen/Geoportal/> zur Verfügung und können auch über das zentrale UVP-Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Finsterwalde, den 26.10.2023



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.10.2023 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch Beschluss BV-2022-063 vom 29.06.2022 gefasste Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ nach § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Flurgrenze der Flur 6 unter Ausgrenzung der Flurstücke 51/7, 209 und 210 (südlich Autohaus)
- im Osten: durch die Gemarkungsgrenze zwischen Finsterwalde und Massen
- im Süden: entlang der südlichen Begrenzung der Flur 6 zwischen Massener Straße und der Bahnlinie Leipzig-Cottbus unter Ausgrenzung der Flurstücke 232 und 234 bis zum Göbitzer Weg, anschließend nach Norden bis zur Massener Straße und entlang der südlichen Begrenzung der Massener Straße bis zur Sonnewalder Straße
- im Westen: durch die Sonnewalder Straße bis zur Genossenschaftsstraße, weiter entlang der südlichen Begrenzung der Genossenschaftsstraße bis zum Gröbitzer Weg und weiter entlang des Gröbitzer Weges bis zur nördlichen Grenze der Flur 6

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerdem stehen die Unterlagen auf dem Geoportal der Stadt Finsterwalde unter <https://www.finsterwalde.de/Bauen-Wohnen/Geoportal/> zur Verfügung und können auch über das zentrale UVP-Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Finsterwalde, den 26.10.2023



Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.10.2023 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung den Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und wird wie folgt in der Flur 24 der Gemarkung Finsterwalde begrenzt:

- im Norden: von der nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes 260/2 ausgehend über die Flurstücke 264, 273 und 558 bis zur Dorotheenstraße
- im Osten: durch die Dorotheenstraße
- im Süden: durch die Klarastraße
- im Westen: entlang der östlichen Begrenzung der Flurstücke 530, 531, weiter entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 531 und 249/1, der südlichen Begrenzung der Flurstücke 259/2 und 258 und entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 264 bis zur nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes 260/2

Der Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerdem stehen die Unterlagen auf dem Geoportal der Stadt Finsterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/Bauen-Wohnen/Geoportal/> zur Verfügung.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über den Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ inklusive dessen Begründung erfolgt ab 24.11.2023 auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Außerdem stehen die Unterlagen auf dem Geoportal der Stadt Finsterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/Bauen-Wohnen/Geoportal/> zur Verfügung.
Finsterwalde, den 26.10.2023

Gampe
Bürgermeister

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB).
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Finsterwalde, den 26.10.2023



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Bebauungsplan "Dorotheenstraße I"

Geltungsbereich

Beschalter:
geprüft:

Maßstab:
Druckausgabe:

1:1500
26.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung: Beabsichtigte Einziehung der Mecklenburger Straße

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt auf der Grundlage des Beschlusses 2023-088 der Stadtverordnetenversammlung die Mecklenburger Straße einzuziehen, was hiermit nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) 3 Monate vor der beabsichtigten Verfügung bekannt gegeben wird.

Begründung:



Die Mecklenburger Straße stellte früher eine Verbindung zwischen der Brandenburger Straße und der Geschwister-Scholl-Straße dar. Durch die Errichtung der Rue de Montataire, die mit dem zweiten Straßenabschnitt parallel zur Mecklenburger Straße nun die gleichen Straßen verbindet, hat die Mecklenburger Straße ihre Verkehrsbedeutung im Straßennetz der Stadt Finsterwalde verloren. Die beidseitigen Straßenanbindungen der Mecklenburger Straße zur Brandenburger Straße als auch zur Geschwister-Scholl-Straße wurden zwischenzeitlich zurückgebaut, der restliche Teil der Straße ist zentral mit einer Zufahrt an die Rue de Montataire angebunden. Somit stellt dieser Straßenzug lediglich eine befestigte Fläche neben der Straße, die vorrangig zum Abstellen der Fahrzeuge der in den Wohnblöcken wohnenden Menschen genutzt wird, dar. Mit dem Neueigentümer der Grundstücke ist sich die Stadt einig, dass dieser Eigentümer die Mecklenburger Straße als Privatstraße weiter betreibt. Somit bleiben alle postalischen Adressen, die der Mecklenburger Straße zugeordnet sind, erhalten. Hieraus ergibt sich für die Stadt Finsterwalde, dass diese Straße im Sinne des § 8 (2) BbgStrG ihre Verkehrsbedeutung verloren hat und somit die Straßenbaubehörde dem Sparsamkeitsprinzip folgend eine Einziehung verfügen soll.



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Wirtschaftsplan 2024

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom
25.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.568.600 EUR
die Aufwendungen	3.189.100 EUR
der Jahresgewinn	379.500 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

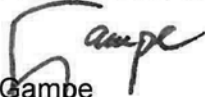
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.625.400 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.151.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-60.500 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

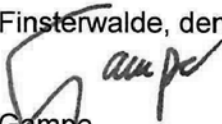
2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

Finsterwalde, den 26.10.2023


Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten
im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, den 26.10.2023


Gampe
Bürgermeister

GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZTABELLE - gültig ab 01.01.2024**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)****§ 1**

Die Gebühren- und Kostenersatztable wird als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) wie folgt geändert:

I. Gebühren

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Benutzungsgebühr für Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 4) | 3,34 EUR/m³ |
| 2. | Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler (§ 3 Abs. 3) | |
| | a) bei jährlicher Ablesung | |
| | Qn 1,5 bis Qn 6,0 | 2,37 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 2,80 EUR/Monat |
| | b) bei monatlicher Ablesung | |
| | Qn 1,5 bis Qn 6,0 | 10,95 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 11,50 EUR/Monat |
| 3. | Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4) | 1,17 EUR/m² |
| 4. | Gebühr für dezentrale Entsorgung (§ 5) | |
| 4.1 | Gebühr für Fäkalwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 1) | 3,34 EUR/m³ |
| 4.2 | Gebühr für Fäkalschlambeseitigung (§ 5 Abs. 2) | 39,19 EUR/m³ |

II. Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5. | Kosten (pauschal) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (§ 9 Abs. 2) | |
| 5.1 | Hausanschlussleitung pro Meter, einschließlich Verlegung | 108,39 EUR |
| 5.2 | Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau) | 375,80 EUR |
| 5.3 | Zuschlag für befestigte Oberfläche je Quadratmeter: | |
| | a) Kleinpflaster | 31,70 EUR |
| | b) Asphalt | 36,30 EUR |
| | c) Beton | 25,56 EUR |
| 5.4 | Druckprobe je Anschluss | 94,08 EUR |

§ 2

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenersatztable vom 27.10.2021 außer Kraft.

Finsterwalde, den 26.10.2023


Gämpe
Bürgermeister

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Kai Roeper, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.